

Ein Umweg fürs Frühstück kann schmerzhaft und teuer sein

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt dem Arbeitnehmer Geld, sollte er auf dem direkten Weg zur und von der Arbeit verunglücken. Dieser Schutz wird aber sehr eng ausgelegt und ist oft nicht ausreichend, zeigt sich in einigen der jüngsten Urteile. So entschied auch das Sozialgericht Wiesbaden (Aktenzeichen S 1 U 99/08).

In diesem Fall bog der Motorrad fahrende Arbeitnehmer morgens auf dem Arbeitsweg zum Supermarkt ein, um sich ein Frühstück zu holen. Dabei fuhr ihn ein Auto an, er brach sich unter anderem den Unterschenkel. Die Berufsgenossenschaft des Unfallopfers lehnte jegliche Zahlungen ab mit der Begründung, dass der Betroffene zum Unfall-Zeitpunkt nicht auf dem Weg zur Arbeit gewesen sei und deshalb die strengen Bedingungen für die Leistung nicht erfülle. Die Wiesbadener Richter gaben der beklagten Unfallkasse nun Recht.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt körperliche und materielle Schäden am Arbeitsplatz und auf den Wegen zwischen Arbeitsort und Wohnung ab. Doch die moderne Arbeitswelt offenbart die Grenzen dieser Bestimmung. Ist ein Abstecher zur nächsten Tankstelle erlaubt? Das hessische Landes-Sozialgericht (Az. L 3 U 195/07) verneinte sogar dies. Das LSG Sachsen-Anhalt (Az.: L 6 U 118/04) urteilte in einem ähnlichen Fall zuvor zu Gunsten des Verunfallten. In der Praxis der Gerichtsentscheide brauchte die Unfallkasse insbesondere dann nicht zu leisten, wenn lang zu kurierende körperliche Schäden die Folge des Unfalls waren.

Die widersprüchlichen Entscheidungen lassen nur einen Schluss zu – lieber nicht auf den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zählen, wenn man mal einen Umweg macht. Der Schutz ist jedenfalls sehr lückenhaft.